

Tagungsbericht : Bericht über das VII. Interdisziplinäre Symposium für forensische Psychologie und Psychiatrie vom 8./9. Mai 1976 in Homburg / Saar (BRD)

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie**

Band (Jahr): **2 (1976)**

Heft 2

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Tagungsbericht

Bericht über das VII. Interdisziplinäre Symposium für forensische Psychologie und Psychiatrie vom 8./9. Mai 1976 in Homburg/Saar (BRD)

von Dr. med. R. Vossen
Leitender Arzt des Forensisch-
psychiatrischen Dienstes
Psychiatrische Universitätsklinik Zürich

Das von Prof. Dr. med. H. Witter, Direktor des Instituts für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie der Universität des Saarlandes, in Homburg einberufene interdisziplinäre Symposium befasste sich mit zwei aktuellen Themen.

Das erste Tagungsthema stellte die "forensisch verwertbaren Erfahrungen mit stereotaktischen Operationen bei Sexualdelinquenten" zur Diskussion. Bei diesem hirnchirurgischen Eingriff werden im vorderen Kerngebiet des Hypothalamus sexuelle Steuerungszentren angegangen, was zu einer erheblichen Dämpfung, jedoch keinem völligen Erlöschen des Geschlechtstriebes führt. In der Bundesrepublik wurden mit dieser Methode bisher an die 50 Sexualtriebtäter operiert. Nach einem psychiatrischen Einführungsreferat von Prof. Horn berichtete Prof. Dieckmann, Direktor der Abteilung für stereotaktische Neurochirurgie, von 10 in der Universitätsklinik des Saarlandes stereotaktisch operierten Sexualdelinquenten, die vor und nach diesem Eingriff auch testpsychologisch untersucht worden waren. Die mitgeteilten postoperativen Beobachtungen liessen hinsichtlich der Rückfallgefährdung der so behandelten sexuellen Triebtäter eindruckliche Resultate erkennen. Den Teilnehmern des Symposiums war zudem Gelegene geboten, einen vor zwei Jahren operierten Sexualdelinquenten und dessen Ehefrau zu explorieren. Der wegen schwerer Notzuchtsdelikte vorbestrafte Mann fühlte sich nach der Operation nicht nur von seinen früheren dranghaft empfundenen Vorstellungen und Bedürfnissen gewalttätiger Triebbefriedigungen befreit, sondern vermochte, in Uebereinstimmung mit seiner Ehefrau, auch ein zufriedenstellendes Sexualeben zu führen.

In der nachfolgenden Diskussion wurden von psychologischer und juristischer Seite grundsätzliche und methodische Bedenken gegen diese hirnchirurgische Behandlungsweise sexueller Triebtäter vorgebracht. Sie bestanden psychologischerseits in Befürchtungen, dass durch diesen Eingriff die Persönlichkeit des Täters in noch zu wenig bekannter, erkenntnismässig unzureichend abgesicherter Weise verändert würde. Auf ju-

ristischer Perspektive könne diese Operation gewissermassen das strafrechtliche Schuldprinzip entsprechend der Forderung "Heilen statt Strafen" unterwandern. Zudem wurde diskutiert, ob und gegebenenfalls in welcher Weise die stereotaktische Operation unter die rechtlichen Bestimmungen des in der Bundesrepublik bestehenden Kastrationsgesetzes falle.

Trotz dieser kritischen Vorbehalte dürfte die noch umstrittene hirnchirurgische Operationsmethode nach den bisherigen Resultaten eine erfolgversprechende unerapeutische Alternative zu Kastrationen und medikamentösen Antiandrogen-Therapien rückfallgefährdeter sexualdevianter Triebtäter darstellen.

Beim zweiten Thema dieses Symposiums standen die "Aufgaben des psychologisch-psychiatrischen Sachverständigen im Strafverfahren in Oesterreich und der Schweiz" zur Diskussion. Im Sinne eines vergleichenden Erfahrungsaustausches waren als Referenten dieser beiden Länder jeweils ein Jurist und ein Psychiater eingeladen. Aus Oesterreich berichteten der Präsident der Vereinigung österreichischer Richter, Dr. iur. U. Jesionek, und psychiatrischerseits Dr. med. W. Sluga, während über die entsprechenden Verhältnisse in der Schweiz Prof. Dr. iur. H. Walder und Dr. med. R. Vossen referierten.

Obwohl die Aufgaben der psychiatrischen Sachverständigen im Strafverfahren dieser Länder grundsätzlich die gleichen waren, zeigten sich besonders im Vergleich zur Bundesrepublik in deren praktischen Durchführung sowie der formellen Handhabung strafprozessualer Bestimmungen bemerkenswerte Unterschiede. Den psychiatrischen Sachverständigen in Oesterreich und der Schweiz sind in der Ausarbeitung und Beweisführung ihrer Gutachten grössere Freiheiten eingeräumt als in der Bundesrepublik. Der Grundsatz der Beweismittelbarkeit wird im deutschen Strafverfahren wesentlich strenger gehandhabt. So ist dem Sachverständigen in der Bundesrepublik nicht freigestellt, für die Ausfertigung seiner Expertise Auskünfte von Drittpersonen einzuholen, und er hat sein Gutachten in der Hauptverhandlung stets persönlich vorzutragen. Im weiteren wurde die Zuständigkeit für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Aussagen und im Zusammenhang damit die Aufgabe des psychologischen Sachverständigen im Strafverfahren diskutiert. Eine Problematik, die bei den bestehenden Meinungsverschiedenheiten auch an dieser Tagung zu keiner allseits befriedigenden Lösung führte.

Gesamthaft betrachtet hat das Symposium in Homburg einmal mehr gezeigt, dass interdisziplinäre, auf konkrete Fragen beschränkte Arbeitstagungen ein geeignetes Forum darstellen, den notwendigen Erfahrungsaustausch und das gegenseitige Verständnis unter den Fachvertretern der verschiedenen forensischen Wissenschaften zu fördern.

Résumé : Des psychiatres et des juristes ont discuté - suivant une invitation de l'Université de la Sarre - les problèmes suivants:

"Expériences des opérations stéréotactiques chez des délinquants sexuels" et "Tâches des experts psychologiques et psychiatrique dans la procédure pénale en Suisse et en Autriche".

Les opérations stéréotactiques ont donné un succès remarquable malgré les réserves de la part des psychologues et les juristes se basants sur leurs propres sciences. Les experts en Suisse et en Autriche sont, en général, plus libre dans leurs examens que leurs collègues en Allemagne fédérale.

Hinweise / Informations

Die präventive Wirkung der Strafandrohung im Betäubungsmittelgesetz auf den Drogenkonsum Jugendlicher

(Vororientierung über eine Arbeit, die unter der Leitung von Prof. Dr. iur. Jörg Rehberg, Rechtswissenschaftliches Institut der Universität Zürich, entsteht, z.T. auch unter der Leitung von PD Dr. med. Kurt Biener, Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Zürich)

von Hans-Ulrich Stooss, Luzern

Die Arbeit soll anhand statistischer Angaben Aufschlüsse liefern über die Einwirkung der Strafandrohung auf den Entscheid Jugendlicher, den Drogenkonsum zu beginnen, fortzusetzen oder abzubrechen.

Zu diesem Thema wurden in Luzern im Frühjahr 1975 über 3500 Personen im Alter von 16 bis 21 Jahren mittels Fragebogen à ca. 50 Fragen im multiple-choice-Verfahren befragt. Die damit gewonnenen rund 250 000